

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Generell stehen wir den vorgesehenen Anpassungen der Störfallverordnung ablehnend gegenüber. Bei relevanten Bauvorhaben werden Bauherrschaft und Planer bereits heute durch die zuständigen Amtsstellen hinsichtlich Störfallvorsorge "beraten", wenn diese den Kontakt suchen. Eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Störfallverordnung bringt keinen Mehrwert, sondern lediglich gesetzlich verordneten Mehraufwand.

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir die folgenden Anträge:

Art. 11a Abs. 1

"Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie *bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.*" (Änderung kursiv)

Beurteilung

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung ab.

Antrag

Art. 11a Abs. 1 ist in der bisherigen Formulierung zu belassen.

Begründung

- Die Störfallvorsorge in "raumwirksamen Tätigkeiten" ist durch etablierte Prozesse bereits ausreichend abgedeckt, soweit dies zweckmässig und wirkungsvoll ist. Sie gehört gemäss gefestigter Praxis und aus planungsrechtlicher Sicht ohnehin zur Ermittlung der Interessen gemäss Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV).
- Das Baubewilligungsverfahren ist kein raumplanerisches Verfahren, sondern dient lediglich der Verwirklichung der Raumplanung. Der in den Erläuterungen vorgesehene Zweck wird mit der Verfahrensvorschrift verfehlt.

- Gemäss erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft durch den Kanton frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. So soll diese gemeinsam mit dem benachbarten Anlagenbetreiber eine gute Lösung finden, die in beider Interesse liegt. Es ist unbestritten, dass dies sinnvoll wäre. Die vorliegende Anpassung zielt aber auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen auf Stufe Gemeinde ab. Wenn dieses Verfahren startet, ist die Projektplanung bereits weitgehend abgeschlossen. Es sind bereits erhebliche finanzielle Ausgaben in Planung und Projektierung getätigt worden. Anpassungen sind dann mit grossem Mehraufwand verbunden. Die Bereitschaft privater Bauträger für solche Anpassungen ist verständlicherweise klein. Entsprechend kommt die Koordination zu spät.
- Die Anforderungen der Störfallvorsorge müssten bereits während der Konzeptphase in ein Bauprojekt einfließen. Dieser Zeitpunkt ist den Behörden jedoch unbekannt. Er kann weder durch die Gemeinde noch durch den Kanton festgemacht werden. Spätere Projektanpassungen sind mit erheblichem Mehraufwand verbunden und werden nur realisiert, wenn sie rechtlich durchgesetzt werden oder wenn sie dem Bauherrn selbst einen Mehrwert bieten. Auch nach der vorgesehenen Revision können aber Bauherren nicht zu Massnahmen für die Störfallvorsorge verpflichtet werden. Die Anpassung ist daher verfahrensmässig aufwändig und in den meisten Fällen wirkungslos.
- Gemäss Erläuterungen zur Revision soll das Verursacherprinzip des Umweltrechts nicht abgeschwächt werden. Die Verantwortung für Massnahmen soll weiterhin bei denjenigen Betrieben bleiben, welche risikobehaftete Tätigkeiten ausüben. Der Kanton Aargau ist mit dieser Haltung einverstanden.
Die vorgesehene "Konsultation" der Vollzugsbehörde bei Bautätigkeiten in der Nachbarschaft risikobehafteter Betriebe ist aber wirkungslos, wenn keine Massnahmen verfügt werden können (siehe obere Punkte).
- Eine formalisierte Regelung wäre im Übrigen eher in das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), beziehungsweise in die Raumplanungsverordnung (RPV), aufzunehmen. Fremdbestimmte Raumplanungsnormen in Sektoralgesetzgebungen sind grundsätzlich und wo immer möglich zu vermeiden.

Eventual-Antrag

Sollte an der vorgesehenen Anpassung festgehalten werden, ist auf eine Verfahrensvorschrift zu verzichten.

Begründung

Eine sinnvolle Umsetzung der Anliegen hinter der vorgesehenen Anpassung wird heute bereits gelebt. Über eine Verfahrensvorschrift wird nur ein unnötiger Formalismus vorgegeben. Dies bringt zusätzlichen Aufwand ohne Mehrwert.

Gegenvorschlag

Aspekte der Störfallvorsorge sind bereits in der Konzeptphase bestimmter Gebäudetypen innerhalb des Konsultationsbereichs zu berücksichtigen. Der Bund setzt sich mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverband (SIA) in Verbindung, um ein geeignetes Verfahren im SIA-Normenwerk festzuschreiben. Kantonsvertreter sind in eine entsprechende Arbeitsgruppe einzubeziehen.

Begründung

- Nur in der Konzeptphase können noch richtungsweisende Massnahmen hinsichtlich Störfallvorsorge aufgegleist werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Projektanpassungen unverhältnismässig aufwendiger. Deren Umsetzung ist nicht realistisch, solange sie nicht rechtlich durchgesetzt werden können. Eine frühzeitige Berücksichtigung von Störfall-Aspekten kann nicht über eine Verordnung gelöst werden, sondern nur über das in der Baubranche etablierte SIA-Normenwerk.

- Es ist nicht sinnvoll, dass jeder Kanton eigene Verfahren festlegt. Das Vorgehen soll durch den Bund koordiniert werden.

Art. 11a Abs. 4

"Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können." (Neuer Absatz)

Beurteilung

Wir lehnen die vorgeschlagene Ergänzung ab.

Antrag

Auf eine Ergänzung der Störfallverordnung mit Art. 11a Abs. 4 ist zu verzichten.

Begründung

- Der Begriff "Beratung" ist irreführend und zu wenig genau definiert. Daraus ableitbare Ansprüche wären für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden.
- Eine detaillierte Beratung von Planern und Bauherren durch die Vollzugsbehörde widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Behörde kann nicht selbst die Lösung detailliert (mit-) entwickeln und diese anschliessend amtlich bewilligen. Die Aufsicht muss unabhängig bleiben.
- Bereits heute werden Bauherren bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen "beraten". Dabei werden aber lediglich die Problematik ausgeleuchtet und Denkanstösse geliefert. Die Bauherrschaft klärt anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig ab. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen. Die Vollzugsbehörde nimmt dann wieder zum konkreteren Projekt Stellung.
- Der in den Erläuterungen beschriebene Prozess setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf Bauherren zugeht und zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel, da der richtige Zeitpunkt durch die Behörde nicht erkannt werden kann. In der Realität erfährt die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt, wenn das Baugesuch eintrifft. Zu diesem Zeitpunkt ist es zu spät, um richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.
- Wird die heute freiwillige Beratung auf eine Beratungspflicht ausgeweitet, entsteht den kantonalen Vollzugsbehörden ein erheblicher Mehraufwand.
- Die Aufgabenzuweisung und Aufgabenteilung innerhalb der Kantone liegt grundsätzlich in deren Zuständigkeit. Auch kommunalen Stellen kann zum Beispiel eine tragende Rolle zukommen.

Eventual-Antrag

Wird an der Ergänzung mit Art. 11a Abs. 4 festgehalten, so ist dessen Formulierung anzupassen. Zuständig für die Beratung ist die zuständige Vollzugsbehörde, nicht die kantonale Vollzugsbehörde.

Begründung

Auch verschiedene Bundesämter haben Aufgaben im Störfallvollzug. Namentlich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Energie (BFE). Die vorgesehene Beratungsaufgabe kann nicht einseitig an die Kantone abgeschoben werden. Am meisten Arbeit in diesem Kontext verursachen Bauprojekte entlang den Bahnlinien, also aus dem Vollzugsbereich des Bundesamts für Verkehr. Wir sind offen für eine vernünftige Lösung dieser Problematik. Aber wir lehnen explizit ab, dass sich der Bund auf rechtlichem Weg selbst aus der Verantwortung nimmt. Im Übrigen soll nicht unnötig in die Organisationsfreiheit der Kantone eingegriffen werden.

Zu Anhang 1.2a (Geltungsbereich für Eisenbahnanlagen), Kapitel 2 Güterverkehrsanlagen

Hinweis

Es sind fünf Güterverkehrsanlagen der Störfallverordnung unterstellt. Auf der Webseite der SBB sind fünf Rangierbahnhöfe aufgeführt:

<https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/leistungen-evu/onestopshop/oeffnungszeiten-rangierbahnhoeefe.html>

Buchs SG ist dort erwähnt, aber Genève-La-Praille nicht. Im oben genannten Kapitel 2 zu Anhang 1.2a ist es umgekehrt: Buchs SG fehlt und Genève-La-Praille ist erwähnt. Wir bitten darum, den korrekten Sachverhalt zu überprüfen und den Verordnungstext gegebenenfalls anzupassen.

Zu Anhang 1.1 Ziffer 3

Beurteilung

Wir sind einverstanden, dass die Mengenschwelle für Chrom VI bei 200 kg belassen wird.

Zu den anderen Anhängen

Beurteilung

Wir sind mit den verschiedenen formellen Anpassungen der anderen in den Erläuterungen genannten Anhänge einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch